

# Sechste Satzung zur Änderung der Hochschulzulassungssatzung der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

Vom 7. Mai 2026

(Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/aml\\_veroeffentlichungen/2026-67](http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2026-67))

Aufgrund von Art. 5 Abs. 3 Satz 4 und Art. 8 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz - BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl S. 320, BayRS 2210-8-2-WFK), in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende Satzung, die hiermit bekannt gemacht wird.

## § 1

Die Hochschulzulassungssatzung der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 9. Januar 2020 (Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/aml\\_veroeffentlichungen/2020-1](http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2020-1)) zuletzt geändert durch Satzung vom 7. März 2024 (Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/aml\\_veroeffentlichungen/2024-24](http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2024-24)) wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

### **„§ 4 Auswahlverfahren in den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin**

(1) <sup>1</sup>Im Studiengang Medizin berücksichtigt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg als Auswahlkriterien die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, den „Test für Medizinische Studiengänge“ (TMS) sowie einen abgeleiteten Dienst im einschlägigen Bereich gemäß der Anlage 2 zu dieser Satzung. <sup>2</sup>Nach Art. 10 Abs. 4 Satz 2 des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung i.V.m. Art. 8 Abs. 2 Satz 2 BayHZG werden zunächst 15 Prozent der im Auswahlverfahren im Studiengang Medizin zur Verfügung stehenden Studienplätze allein nach dem Ergebnis des fachspezifischen Studieneignungstests TMS vergeben. <sup>3</sup>Zur Erstellung der Rangliste für die restlichen 85 Prozent der Studienplätze im Rahmen des Auswahlverfahrens der Hochschule im Studiengang Medizin wird eine Gesamtpunktzahl gebildet, die sich aus der Summe der in den Auswahlkriterien erreichten Punkte errechnet. <sup>4</sup>Dabei kann die Gesamtpunktzahl insgesamt maximal 100 Punkte umfassen. <sup>5</sup>Von den 100 Punkten werden bis zu 35 Punkte für die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, bis zu 60 Punkte für den TMS sowie 5 Punkte für einen abgeleiteten Dienst im einschlägigen Bereich vergeben. <sup>6</sup>Die Punkte für einen abgeleiteten Dienst werden je Vergabeverfahren nur einmal vergeben. <sup>7</sup>Die Berechnung der Punkte erfolgt gemäß den Regelungen in der Hochschulzulassungsverordnung und der Anlage 1 zu dieser Satzung.

(2) <sup>1</sup>Im Studiengang Zahnmedizin berücksichtigt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg als Auswahlkriterien die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, den „Test für Medizinische Studiengänge“ (TMS) sowie eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf gemäß der Anlage 5 zur Hochschulzulassungsverordnung (HZV). <sup>2</sup>Nach Art. 10 Abs. 4 Satz 2 des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung i. V. m. Art. 8 Abs. 2 Satz 2 BayHZG werden zunächst 15 Prozent der im Auswahlverfahren im Studiengang Zahnmedizin zur Verfügung stehenden Studienplätze allein nach dem Ergebnis des fachspezifischen Studieneignungstests TMS vergeben. <sup>3</sup>Zur Erstellung der Rangliste für die restlichen 85 Prozent der Studienplätze im Rahmen des Auswahlverfahrens der Hochschule im Studiengang Zahnmedizin wird eine Gesamtpunktzahl gebildet, die sich aus der Summe, der in den Auswahlkriterien erreichten Punkte errechnet. <sup>4</sup>Dabei kann die Gesamtpunktzahl insgesamt maximal 100 Punkte umfassen. <sup>5</sup>Von den 100 Punkten werden bis zu 30 Punkte für die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, bis zu 60 Punkte für den TMS sowie 10 Punkte für eine anerkannte abgeschlossene Berufs-

ausbildung nach Satz 1 vergeben. <sup>6</sup>Die Berechnung der Punkte erfolgt gemäß den Regelungen in der Hochschulzulassungsverordnung und der Anlage 1 zu dieser Satzung.“

2. In § 7 wird an Satz 2 am Ende der Passus „(Ausschlussfristen)“ angefügt.
3. Es wird folgender neuer § 8 eingefügt:

### **„§ 8 Auswahl und Zulassung von Drittstaatsangehörigen**

(1) <sup>1</sup>Ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, stellen den Zulassungsantrag für die Studiengänge Medizin, Pharmazie und Zahnmedizin online bei der Julius-Maximilians-Universität Würzburg. <sup>2</sup>Die Regelungen des § 9 Abs. 2 Sätze 1 bis 5 gelten entsprechend. <sup>3</sup>Der Antrag wird erst wirksam und damit am Vergabeverfahren beteiligt, wenn der zugehörige ausgedruckte Zulassungsantrag mit den erforderlichen Unterlagen für das Sommersemester bis zum 15. Januar, für das Wintersemester bis zum 15. Juli bei der Universität eingegangen ist (Ausschlussfristen).

(2) <sup>1</sup>Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt im Studiengang Medizin und Zahnmedizin nach dem Grad der Qualifikation (Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung) und dem Ergebnis des Tests für Ausländische Studierende (TestAS) der Gesellschaft für Akademische Studienvorbereitung (g.a.s.t), wobei nur der digitale TestAS mit dem Fachmodul Medizin berücksichtigt wird. <sup>2</sup>Für die Erstellung der Rangliste wird der Grad der Qualifikation mit 51 Prozent gewichtet und das Ergebnis im TestAS mit dem Fachmodul Medizin mit 49 Prozent. <sup>3</sup>Die Bildung der Rangliste erfolgt nach den Regelungen in der Anlage 4.

(3) Im Studiengang Pharmazie erfolgt die Auswahl der Bewerber nach dem Grad der Qualifikation (Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung).

4. Die Nummerierung der Paragraphen wird angepasst. Der bisherige § 8 wird der neue § 9 und der bisherige § 8a wird zu § 10. Die bisherigen Paragraphen 9 bis 14 werden zu den neuen Paragraphen 11 bis 16.
5. Der neue § 9 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 6 erhält folgende Fassung:
 

„Die für den Zulassungsantrag erforderlichen Unterlagen müssen bei der Online-Bewerbung hochgeladen werden.“
    - bb) Satz 7 wird gestrichen.
    - cc) Der bisherige Satz 8 wird der neue Satz 7 und wie folgt geändert:
 

Die Zahl „27“ vor dem Wort „Januar“ und dem Wort „Juli“ wird jeweils durch die Zahl „20“ ersetzt.
    - dd) Der bisherige Satz 9 wird gestrichen.
  - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 2 wird die Ziffer „9“ durch die Ziffer „7“ ersetzt.
    - bb) Satz 3 wird gestrichen.

6. Der neue § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird der Verweis auf „Art. 45 BayHSchG“ durch den Verweis auf „Art. 8 Abs. 5 und 6 BayHIG“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Ziffer „8“ durch die Ziffer „9“ ersetzt.

7. Der neue § 13 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Soweit darüber hinaus in grundständigen Studiengängen oder Studienfächern in der Zulassungszahlsatzung eine Zulassungszahl festgesetzt ist, erfolgt die Auswahl nach den Regelungen in der Anlage 3.“

8. Im neuen § 14 wird an Satz 2 am Ende der Passus „(Ausschlussfristen)“ angefügt.

9. § 15 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 wird die Ziffer „10“ durch die Ziffer „12“ ersetzt.

10. In der Anlage 2 wird der Abs. 2 gestrichen

11. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

- a) Unter 2. Biomedizin (Bachelor of Science) werden in Abs. 3 bei der Aufzählung folgende Berufsausbildungen angefügt:
  - Medizinische/r Technologe/Technologin -Funktionsdiagnostik
  - Medizinische/r Technologe/Technologin-Radiologie
  - Medizinische/r Technologe/Technologin-Laboratoriumsanalytik
  - Medizinische/r Technologe/Technologin-Veterinärmedizin

- b) Unter 4. Lebensmittelchemie wird im Abs. 3 bei der Aufzählung nach „Medizinisch-technische/r Laboratoriumsassistent/in (MTLA)“ die Worte „Medizinische/r Technologe/Medizinische Technologie-Laboratoriumsanalytik“ eingefügt und nach „Medizinisch-technische/r Assistent/in“ die Worte „Medizinische/r Technologie/Technologin“

- c) Nr. 9 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift werden die Worte „für Sonderpädagogik“ durch die Worte „an Grundschulen“ ersetzt.

bb) Der bisherige Text wird durch den folgenden Text ersetzt:

„(1) Im Studienfach Didaktik der Grundschule wird neben der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung die Ableistung eines Dienstes nach Art. 2 BayHZG als Auswahlkriterium berücksichtigt.“

(2) Bewerberinnen und Bewerber die glaubhaft machen können, dass sie bis zum Bewerbungsschluss am 15. Juli mindestens 6 Monate eines Dienstes nach Art. 2 BayHZG abgeleistet haben, erhalten einen Bonus von 0,3.

(3) Die Bildung der Rangliste im ergänzenden Auswahlverfahren erfolgt nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung abzüglich der ggf. zu berücksichtigenden Bonuspunkte für einen abgeleisteten Dienst. Bewerberinnen und Bewerber, die keine Bonuspunkte erhalten können, werden mit der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung auf der Rangliste geführt.“

- d) Es wird die Nr. 11 mit folgendem Text neu angefügt:

**„11. Schulpsychologie**

Im Studienfach Schulpsychologie erfolgt die Auswahl nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung.“

12. Es wird folgende Anlage 4 neu angefügt:

**„Anlage 4**

**Auswahl und Zulassung von Drittstaatenangehörigen im Studiengang Medizin und Zahnmedizin**

(1) Bei der Auswahl wird das Ergebnis des digitalen Tests für Ausländische Studierende (TestAS) mit dem Fachmodul Medizin der Gesellschaft für Akademische Studienvorbereitung (g.a.s.t) berücksichtigt. Es wird der Mittelwert aus den Prozentrangwerten vom Kernmodul und Fachmodul Medizin für die Auswahl berücksichtigt. Für die Durchführung des Testverfahrens gelten die unter <https://www.testas.de/> veröffentlichten Termine, Anmelde- und Zulassungsvoraussetzungen sowie Durchführungsbestimmungen.

(2) Für die Erstellung der Rangliste wird die Durchschnittsnote (Grad der Qualifikation) nach der Tabelle „Umwandlung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung in einen Punktwert“ in Anlage 3 in einen Punktwert umgewandelt. Es wird die Durchschnittsnote aus der Vorprüfungsdocumentation (VPD) von uni-assist oder die Durchschnittsnote aus einem Bescheid einer deutschen Zeugnis-anerkennungsstelle herangezogen. Der Punktwert der Hochschulzugangsberechtigung wird anschließend mit dem Faktor 0,51 und der Wert des TestAS mit dem Faktor 0,49 multipliziert. Danach werden die beiden Werte addiert und auf zwei Nachkommastellen gerundet. Die Bewerberinnen und Bewerber werden mit diesem Wert auf der Rangliste in absteigender Reihenfolge aufgelistet. Wird kein Testergebnis im TestAS mit dem Fachmodul Medizin nachgewiesen, wird der Wert 0 als Testergebnis berücksichtigt.“

**§ 2**

<sup>1</sup>Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Ihre Inhalte sind erstmals anzuwenden für die Vergabeverfahren zum Wintersemester 2026/27. <sup>3</sup>Abweichend von Satz 2 kommen die Änderungen in § 1 Nr. 1 und 3 erst ab dem Vergabeverfahren für das Sommersemester 2027 zur Anwendung.

Würzburg, den

Der Präsident der Universität Würzburg

Prof. Dr. Paul Pauli